

Robert Kretzschmar

Stadt Scheer schon 1699 neue Statuten erhielt⁹, so fand die zweite Phase friedberg-scheerischer Gesetzgebung ihren Schlußpunkt doch erst 1749 mit der Publikation der *Revidierten, Vermehrten und Verbesserten Statuten*¹⁰. Bei der dritten Phase handelt es sich um die eingangs skizzierte in thurn- und taxisscher Zeit.

Im folgenden soll der erste Abschnitt der Gesetzgebung etwas beleuchtet werden. Für die Territorialgeschichte der Grafschaft dürfte er von besonderem Interesse sein, da er mit jenem Zeitraum zusammenfällt, in dem das Territorium seine grundlegenden Strukturen erhielt¹¹. Im Zentrum der Darlegungen stehen die (im Anhang erstmals herausgegebenen) Statuten von 1512, die im Kern bis 1749 Geltung hatten und selbst im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1792 teilweise noch fortlebten^{11a}. Die Entstehungsgeschichte, die Tendenzen und die späteren Überarbeitungen dieser Statuten sind unser Gegenstand.

FRIEDBERG-SCHEERER STATUTEN IM 16. JAHRHUNDERT

DIE ERSTE INITIATIVE ZU EINER EINHEITLICHEN GESETZGEBUNG FÜR DIE GRAFSCHAFT: DIE STATUTEN DES GRAFEN ANDREAS VON SONNENBERG AUS DEM JAHRE 1510

Die Forschung ist bisher davon ausgegangen, daß die ersten Statuten für die Grafschaft Friedberg-Scheer, die im Jahre 1452 auf Dauer in die Hände der Truchsess von Waldburg gekommen war¹², vom Truchsess Wilhelm dem Älteren (1469–1557)¹³ erlassen wurden; ihm wird in der Literatur das Verdienst zugeschrieben, als erster regierender Landesherr ein einheitliches Recht für das Territorium geschaffen zu haben¹⁴.

Zu Unrecht: In der schriftlichen Überlieferung der Grafschaft, die als Teilbestand des Fürstlich Thurn und Taxisschen Archivs Obermarchtal im Staatsarchiv Sigmaringen verzeich-

9 *Statuta und straffsatzungen der reichsertruchsäß- und hochgräflichen statt Scheer* (Hauptstaatsarchiv Stuttgart – im folgenden HStA – B 135 Bü. 2); sie ersetzen die *Alt brüch und herkommen dero von der Schär ernüwert durch ratt und gmaind* von 1503 (HStA B 135 Bü. 1). Vgl. auch NORDMANN (wie Anm. 5) S. 274, der jedoch statt 1503 irrtümlich 14XVIII gelesen hat und dessen Büschelangaben zu korrigieren sind.

10 Überlieferungen im StAS Dep. 30 Friedberg-Scheer Rep. II K. IV F. 1 Nr. 1 und im Waldburg-Zeil'schen Gesamtarchiv in Schloß Zeil, Archiv Trauchburg, ZTr 285 und 944 (vgl. RUDOLF RAUH, Inventar des Archivs Trauchburg im Fürstlich von Waldburg-Zeil'schen Gesamtarchiv im Schloß Zeil vor 1806 (1850) (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 13) Karlsruhe 1968, S. 86 und 114; vgl. auch NORDMANN (wie Anm. 5) S. 275. Die revidierten Statuten wurden 1749 vom Reichsertruchsess Joseph Wilhelm Eusebius erlassen und 1757 vom Reichsertruchsess Leopold August neu publiziert.

11 Vgl. KRETZSCHMAR, Leibeigenschaft (wie Anm. 7); zum verwaltungsgeschichtlichen Aspekt DERS., Vom Obervogt (wie Anm. 1).

11a Einige Artikel von 1512 gingen wörtlich in die Statuten von 1560 ein, wurden aus letzteren 1749 in die Revidierten Statuten übernommen und fanden schließlich über diese Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch von 1792. Dies gilt etwa für das Verbot, ohne herrschaftliche Genehmigung Grundstücke an Auswärtige oder an Klöster zu verkaufen; vgl. NORDMANN (wie Anm. 5) S. 302, der jedoch nur auf den Zusammenhang zwischen dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den Statuten von 1749 hinweist und die Entwicklung einzelner Gesetzestexte nicht weiter zurückverfolgt hat.

12 KRETZSCHMAR, Vom Obervogt (wie Anm. 1) S. 189f. mit weiterer Literatur.

13 Zur Person vgl. RUDOLF RAUH, Reichsertruchseß Wilhelm d. Ä. von Waldburg. In: Schwäbische Heimat 9 (1958) S. 223–229 und JOSEPH VOCHERER, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Bd. 2. Kempten 1900, S. 122ff.

14 RAUH (wie Anm. 13) S. 225, VOCHERER (wie ebd.) S. 130, NORDMANN (wie Anm. 5) S. 274.